

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für IT-Beratung und den Kauf oder die Miete von Standardsoftware/Standardhardware der thyssenkrupp Steel Europe AG

I. Definitionen

Die in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe haben die nachfolgend oder an anderer Stelle in diesem Vertrag vorgesehene Bedeutung:

Applikationsdaten bezieht sich auf alle Daten, die in einem STANDARDSERVICE bzw. in der STANDARDSOFTWARE gespeichert, verarbeitet oder im Rahmen seiner/ihrer Nutzung durch oder für den Auftraggeber bzw. die BENUTZER erzeugt werden.

Benutzer sind, ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung in der Bestellung, Mitarbeiter (Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter) und/oder Endgeräte (z.B. Server, Clients, Cores) der BS SE und Dritter, die die vom Auftragnehmer geschuldeten Lieferungen bzw. Leistungsergebnisse für ein Unternehmen der BS SE zum vertragsmäßigen Gebrauch verwenden.

Dokumentation meint die technische Beschreibung des STANDARDSERVICE bzw. des STANDARDSOFTWARE (z.B. Prozess- und Schnittstellenbeschreibungen) und Hilfestellungen zur Anwendung (z.B. Benutzerhandbuch und sonstige Nutzerhinweise, Anleitungen und Hilfestellungen) unabhängig von der Form ihrer Verkörperung (z.B. in Papierform oder Online-Hilfen). Die DOKUMENTATION muss in englischer Sprache und - soweit sie sich an Endanwender richtet sowie grundsätzlich auf Anforderung des Auftraggebers - zusätzlich in der Landessprache der Endanwender verfasst und für den bestzungsgemäßen Anwender ohne weiteres nachvollziehbar sein und diesen in die Lage versetzen, die Soft-/Hardware wie vereinbart zu nutzen.

Geschäftszeiten bezeichnen ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung den Zeitraum zwischen 08:00 und 18:00 Uhr (in der Zeitzone am Sitz des Auftraggebers) an WERTAGEN.

Gewerbliche Schutzrechte sind, ungeachtet einer Eintragung, jegliche Urheberrechte, Patente (einschließlich aller ausländischen Entwicklungen), Gebrauchsmuster, Marken, Designs, Rechte an Datenbanken, Halbleiterschutzrechte, Rechte an proprietären Informationen sowie alle vergleichbaren ähnlichen Rechte gleich in welcher Rechtsordnung. Ebenfalls erfassst sind alle nationalen und internationalen Anmeldungen, Teilanmeldungen, Fortführungen, Teilstützungen, Wiedererteilungen, Nachprüfungen, bei Patenten Patentverlängerungen, oder entsprechende Anträge.

Informations sicherheit ist die Gesamtheit der Maßnahmen und Anforderungen zum Schutz der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Authentizität und Integrität von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sowie zum Schutz elektronisch gespeicherter Informationen und deren Verarbeitung und Weitergabe auf elektronischem Weg.

Schadcode ist Software, die Funktionen auslöst, die unerwünscht oder zerstörerisch sind oder sein können in Bezug auf andere Software, Hardware, Gegenstände, Leistungen, Leistungsergebnisse, Prozesse oder Daten. Hierzu gehören insbesondere Viren, Würmer, trojanische Pferde und Spyware.

Schriftlich, Schriftform meint Papierform mit eigenhändiger Namensunterschrift. Das Schriftformerfordernis wird auch dadurch gewahrt, dass die Vertragsparteien ihre Unterschriften wenigstens im Wege der elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nr. 10 der Europäischen eIDAS Verordnung (d.h. Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendete) leisten; z.B. DocuSign. Telekommunikative Übermittlungen, wie etwa E-Mails oder Fax genügen nicht der Schriftform im Sinne dieses Vertrages.

Sicherheitsvorfall ist jedes Ereignis bzw. jede Unregelmäßigkeit, die die Integrität und/oder Sicherheit der IT-Systeme, Netzwerke, VERTRAULICHEN INFORMATIONEN oder personenbezogenen Daten der BS SE beeinträchtigen könnte einschließlich des Vorliegens von SCHADCODE.

Standardservice bezeichnet eine Dienstleistung, die ergänzend zwischen den Parteien definiert wird.

Standardsoftware ist Software, die für eine Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde.

Textform meint eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Person des Erklärenden genannt und deren Abschluss kenntlich gemacht ist (z.B. durch eine Grußformel, durch den Hinweis „diesen Schreiben wurde maschinell erfasst und bedarf keiner Unterschrift“). Beispiele: E-Mail, Fax.

BS SE Business Segment Steel Europe bezieht sich auf die verbundenen Unternehmen der thyssenkrupp AG, die alleinig von der thyssenkrupp AG direkt oder indirekt beherrscht werden gemäß § 17 Aktiengesetz (AktG) oder vergleichbarer Regelungen anderer nationaler Rechtsordnungen und organisatorischer des Business Segment Steel Europe zugeordnet sind.

Vertrauliche Information(en) umfasst sämtliche öffentlich nicht bekannten Informationen über den Auftraggeber oder Unternehmen der BS SE, deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur oder aus ihrer Behandlung im Einzelfall ergibt (z.B. durch eine verschlossene Verwahrung; Verschlüsselung; Beschränkung des zugangsberechtigten Personenkreises) unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als „intern/vertraulich/streng vertraulich“ bezeichnet bzw. gekennzeichnet werden und unabhängig von ihrer Verkörperung (mündlich, in Papierform oder in TEXTFORM) oder ob sie mit nicht vertraulichen Informationen verbunden sind. Alle im Rahmen der Nutzung von STANDARDSOFTWARE oder eines STANDARDSERVICE entstehenden Daten sind vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages. Nicht erfasst sind Informationen, sobald und soweit diese (a) vor Offenbarung durch den Auftraggeber bereits öffentlich waren oder (b) später öffentlich werden, ohne dass der Auftragnehmer hierfür verantwortlich ist oder (c) dem Auftragnehmer von einem dazu berechtigten Dritten in rechtmäßiger Art und Weise ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden bzw. später zugänglich gemacht werden oder (d) unabhängig vom Auftraggeber ohne Nutzung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN entwickelt wurden. Sollte der Auftragnehmer sich auf einen der vorgenannten Umstände berufen, trägt er dafür die Beweislast.

Werktag meint ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung alle Tage von Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Auftraggebers.

Zugangsoftware bezieht sich auf Software, die erforderlich ist, um ganz oder teilweise Zugang zu dem STANDARDSERVICE zu erhalten. Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt ein marktüblicher Webbrowser als ausreichend, um Zugang zum SERVICE zu erhalten.

II. Vertragsschluss, Vertragsgrundlage und Rangfolge

1. Der Vertrag kommt mit der Bestellung des Auftraggebers zustande (Annahmeklärung). Die Bestellung muss mit einem ERP-System (z.B. SAP, Oracle) erzeugt werden sein und entweder der SCHRIFTLICH oder in TEXTFORM durch eine Person übermittelt werden, die die Rolle des Einkaufs wahrnimmt.

2. Sofern die Bestellung hinsichtlich der Vergütung eine Höchstsumme ausweist, kommt ihr rahmenvertraglicher Charakter zu. In diesem Fall ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bis zu dieser Höchstsumme sukzessive Lieferungen und Leistungen unter der Bestellung zu beauftragen (Einzelaufruf oder Abruf). Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen werden nur im Umfang der unter dem Einzelvertrag getätigten Einzelaufträge/Abrufe begründet. Einzelaufträge/Abrufe sind nur wirksam, wenn sie durch die in der Bestellung bezeichnete verantwortliche Stelle, wenigstens in TEXTFORM und mit Bezug auf die Bestellung erfolgen.

3. Es gelten ausschließlich diese AEB sowie die in der Bestellung genannten Zusatzbedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn in einer Auftragsbestätigung, Bestellung, Bestellannahme oder sonst auf solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird und der Auftraggeber diesen nicht widerspricht. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

4. In einer ERP-Bestellung können nur insoweit Abweichungen von diesen AEB zu Lasten des Auftraggebers vereinbart werden, soweit in der Bestellung auf die Klausel der AEB, von der abweichen werden soll, ausdrücklich Bezug genommen wird. In diesem Fall erlangt

abweichende Regelung Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung in diesen AEB. Im Übrigen haben die in einer Bestellung genannten Dokumente im Fall von Widersprüchen folgende Rangfolge:

- AEB (dieses Dokument)
 - Zusatzbedingungen zu diesen AEB (sofern einschlägig)
 - Anlagen und Anhänge zu der Bestellung, wobei die konkretere Regelung Vorrang hat
 - Text der ERP-Bestellung des Auftraggebers
 - Einzelauftrag/Abruf unter einer Bestellung
- Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben in jedem Fall unberührt.
5. Änderungen und Ergänzungen des durch die Bestellung abgeschlossenen Vertrags bedürfen wenigstens derselben Form wie die Bestellung.
 6. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen mindestens aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie USt-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

III. Lieferungs-/Leistungsumfang

1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bzw. Lieferungen werden in der Bestellung und ihren Anlagen beschrieben.
2. STANDARDSOFTWARE ist im komplizierten Code (d.h. Code, der in der Soft-/Hardwareumgebung, in der die STANDARDSOFTWARE betrieben werden soll, ausführbar ist) auf einem marktüblichen Datenträger zu liefern oder zum Download bereitzustellen.
3. Zum Lieferungs-/Leistungsumfang von STANDARDSOFTWARE gehören die für die Nutzung erforderlichen Lizenzschlüssel, Installationsquellen, Zugangsdaten, Schnittstellen, ZUGANGSSOFTWARE (soweit diese über einen marktüblichen Browser hinausgeht) und DOKUMENTATION sowie alle erforderlichen Informationen, die der Auftragnehmer benötigt, um den Umfang der Nutzung (inklusive der genutzten Softwareversionen) automatisch mit marktüblichen Tools und Verfahren zu ermitteln (Identifikationsmerkmal z.B. Signatur).
4. Falls der Auftragnehmer laut Bestellung mit der Inbetriebnahme der STANDARDSOFTWARE beauftragt wird, schuldet er alle hierfür erforderlichen Arbeiten, insbesondere die Installation und Integration der STANDARDSOFTWARE. Nach erfolgreichem Abschluss aller Arbeiten zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Betriebsbereitschaft an. Falls hingegen der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung dazu verpflichtet, den Auftragnehmer dabei in angemessenem Umfang zu unterstützen, z.B. durch Bereitstellung von Informationen und/oder angemessene telefonische Hilfeleistung für die Installation und Integration (d.h. Einbindung in das IT-System des Auftraggebers) der STANDARDSOFTWARE.
5. Sofern der Auftragnehmer laut Bestellung mit der Migration von Daten in die STANDARDSOFTWARE bzw. in den STANDARDSERVICE beauftragt wird, schuldet er alle für die Nutzung der Daten erforderlichen Arbeiten inklusive ggf. erforderlicher Umwandlung der Daten in neue Formate. Die Überführung der Daten hat in einem durch marktgängige Standardwerkzeuge nutzbaren Format zu erfolgen.
6. Sofern der Auftragnehmer mit Schulungsleistungen beauftragt wird, gilt ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung: Schulungsleistungen sind in englischer Sprache bzw. auf Anforderung des Auftraggebers in der Landessprache der jeweiligen Schulungsteilnehmer zu bringen. Der Auftragnehmer hat zu jeder Schulung Unterlagen zu erstellen und auszuhändigen. Vereinbarte Schulungstermine können vom Auftragnehmer jederzeit verschoben werden.
7. Soweit der Auftragnehmer nicht nur die reine Lieferung/Bereitstellung von STANDARDSOFTWARE bzw. STANDARDHARDWARE schuldet, gilt ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung: Schulungsleistungen sind in englischer Sprache bzw. auf Anforderung des Auftraggebers in der Landessprache der jeweiligen Schulungsteilnehmer zu bringen. Der Auftragnehmer verantwortet die Schulung Unterlagen zu erstellen und auszuhändigen. Vereinbarte Schulungstermine können vom Auftragnehmer jederzeit verschoben werden.
8. Soweit der Auftragnehmer eine Dienstleistung beauftragt wird, gilt ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung: Dienstleistungen sind in englischer Sprache bzw. auf Anforderung des Auftraggebers in der Landessprache der jeweiligen Dienstleister zu bringen und alle Entwicklungen unterrichten, welche seine vertragsgemäße Leistungserbringung beeinträchtigen könnten. Die Berichte müssen mindestens einen Soll-ist-Vergleich der erbrachten Leistungen, der kalkulierte und angefallenen Kosten sowie die vom Auftragnehmer erbrachten Mitwirkungsleistungen und nächste Schritte enthalten. Die Berichte müssen verständlich und in einer ausreichenden Detailtiefe erfolgen, um dem Auftragnehmer ein zutreffendes Bild der tatsächlich erbrachten Leistungen zu vermitteln. Der Auftragnehmer kann dem Auftragnehmer bei Bedarf weitere oder abweichende Vorgaben zum Berichtsformat machen. Der Auftragnehmer steht darüber hinaus jederzeit für eine Erörterung des Sachstandes und der anstehenden Schritte zur Verfügung.
9. Soweit der Auftragnehmer eine Dienstleistung beauftragt wird, bringt er während der vereinbarten Nutzungsdauer alle für den Betrieb des STANDARDSERVICE erforderlichen Leistungen. Details regeln die Parteien in entsprechenden Zusatzbedingungen. Zudem stellt er dem Auftragnehmer innerhalb von 5 WERTAGEN ab Kündigung oder ab Aufforderung eine zu dem Zeitpunkt aktuelle Kopie der im STANDARDSERVICE gespeicherten APPLIKATIONSDATEN zur Verfügung. Im Übrigen gilt Abschnitt XX (Exit Leistungen), Ziffer 2.
10. Soweit der Auftragnehmer eine Dienstleistung beauftragt wird, bringt er während der vereinbarten Nutzungsdauer alle für den Betrieb des STANDARDSERVICE erforderlichen Leistungen. Details regeln die Parteien in entsprechenden Zusatzbedingungen. Soweit der Auftragnehmer hingegen die zeitlich unbefristete Überlassung von STANDARDSOFTWARE schuldet, schuldet er diese Leistungen nur, soweit der Auftragnehmer Softwarewartung bestellt.
11. Im Falle der zeitlich befristeten Überlassung von STANDARDSOFTWARE und der Bereitstellung eines STANDARDSERVICE ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftragnehmer bei der erstmaligen Lieferung bzw. Bereitstellung der STANDARDSOFTWARE bzw. des STANDARDSERVICE und anschließend unaufgefordert zwei Mal jährlich – jeweils zum 31.03. und 30.09. – einen Bericht über die Gesamtanzahl der überlassenen Softwarekopien bzw. lizenzierten BENUTZER inklusive einer Zuordnung zu den Grunde liegenden Bestellungen zu übermitteln. Der Bericht muss hinreichend detailliert sein, um dem Auftragnehmer eine sachgerechte Lizenzverwaltung zu liefern. Die Annahme der gelieferten Daten stellt kein stillschweigendes Einverständnis hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten auf Seiten des Auftragnehmers dar.

IV. Einzu haltende Gesetze und Standards

1. Der Auftragnehmer wird die geschuldeten Leistungen nach den jeweils einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (einschließlich der einschlägigen Exportkontrollbestimmungen) sowie nach dem Stand der Technik und in Übereinstimmung mit aktuellen Qualitäts- und Marktstandards erbringen (z.B. Einhaltung der ISO 27001 im Hinblick auf INFORMATIONSSICHERHEIT und Betrieb eines ISMS (Information Security Management System)). Insbesondere wird er ohne gesonderte Vergütung:
 - alle für die Erbringung der Leistungen und die vereinbarte Nutzung der Leistungsergebnisse erforderlichen behördlichen Zulassungen, Zertifikate, (technischen) Zugriffsrechte usw. einholen;
 - für die Erbringung der Leistungen und Verarbeitung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur solche Rechenzentren und Information Security Management Systeme (ISMS) einsetzen, die nach ISO 20000 (ITIL v3) und ISO 27001 oder vergleichbaren Standards zertifiziert sind;
 - sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten IT-Systeme, elektronischen Endgeräte (z.B. Laptops, Tablets), Datenträger sowie Software bzw. (Cloud-) Services (z.B. Software / Cloud-) Services zur Kommunikation und Kollaboration wie etwa E-Mailprogramme, Plattformen zum Austausch von Dokumenten) laufend – sowie überlassene Lieferungen vor ihrer Überlassung/Bereitstellung - unter Verwendung aktueller Prüf- und Analyseverfahren auf SCHADCODE untersuchen und testen, dass diese zuverlässig lau-

- fen und die gewünschten Funktionen ordnungsgemäß ausführen. Wird SCHADCODE erkannt, dürfen die IT-Systeme, Software bzw. (Cloud-) Services, Endgeräte, Datenträger bzw. Lieferungen nicht eingesetzt und/oder dem Auftraggeber überlassen werden. Erkennt der Auftraggeber bei dem Auftraggeber SCHADCODE, wird er diesen unverzüglich darüber informieren;
- jeweils geeignete (z. B. technische oder organisatorische) und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen implementieren und aufrechterhalten, um einen bestmöglichlichen Schutz gegen SCHADCODE zu erreichen und um mögliche Sicherheitsrisiken bestmöglich zu minimieren, sowie Daten und Informationen der BS SE bestmöglich zu schützen. Diese Sicherheitsmaßnahmen umfassen insbesondere (i) Verfahren zur Steuerung, Überwachung, Dokumentation und regelmäßigen Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen und (ii) Aktualisierungen der Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der Entwicklung und Verbesserung des Stands der Technik auf dem Gebiet der INFORMATIONSSICHERHEIT;
 - für seinen Verantwortungsbereich gewährleisten, dass nur autorisiertes Personal Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen und Räumlichkeiten hat, in denen VERTRAULICHE INFORMATIONEN verarbeitet werden;
 - (soweit der Auftraggeber Zugriff auf die IT-Systeme des Auftraggebers erhalten soll): mit dem Auftraggeber einen Prozess zur Genehmigung, Dokumentation und Überwachung des (Remote-) Zugriffs vereinbaren. (Remote-) Zugriffe dürfen nur personalisiert und zeitlich befristet erfolgen und nicht gegen Datenschutzvorgaben verstößen oder mit anderen Nachteilen für den Auftraggeber verbunden sein bspw. im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Reaktions- und Fehlerbehebungzeiten. Software darf der Auftraggeber nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber installieren;
 - bei dem Verdacht von Verletzungen der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen oder anderen SICHERHEITSVORFÄLLEN unverzüglich (i) den Auftraggeber in TEXTFORM unterrichten und auf dessen Verlangen eine lückenlose Dokumentation des SICHERHEITSVORFALLS vorlegen, (ii) alle erforderlichen Schritte einleiten und den Auftraggeber auf Verlangen dabei unterstützen, um die Auswirkungen der Verletzung bzw. des SICHERHEITSVORFALLS zu minimieren und zu korrigieren und (iii) eine vollumfängliche und dokumentierte Untersuchung der Hintergründe und Ursachen einleiten und erforderliche, geeignete und angemessene Schritte und Maßnahmen umsetzen, um entsprechende Sicherheitsrisiken in Zukunft weitestmöglich zu minimieren und dies gegenüber dem Auftraggeber in zufriedenstellender Weise belegen. Die unter (i) und (iii) genannten Pflichten des Auftragnehmers schließen auf Verlangen des Auftraggebers insbesondere das Monitoring (real-time oder near real-time) der Auswirkungen des SICHERHEITSVORFALLS und die Aufbereitung und Übermittlung von relevanten Daten (z.B. Log-In- bzw. Aktivitäts-Daten, Images der betroffenen Systeme) zur eigenen forensischen Behandlung des Auftraggebers oder von ihm beauftragten Dritten ein. Die unter (ii) genannten Pflichten schließen insbesondere eine Benennung von qualifizierten Ansprechpartnern des Auftragnehmers (z.B. des Computer Emergency Response Team (CERT) des Auftragnehmers) und deren Kooperation mit den Ansprechpartnern (ggf. dem CERT) des Auftraggebers oder von ihm benannter Dritter ein.
2. Vom Auftraggeber geschuldete STANDARDSOFTWARE bzw. STANDARDSERVICE müssen benutzerfreundlich sein und insbesondere folgenden Anforderungen genügen:
- Vollständige Validierung aller Eingabe- und Ausgabedaten;
 - Unterbindung der Möglichkeit, Code in Eingabefeldern zu verwenden;
 - Zugriff auf den Programmcode, die Programmspezifikationen, Transaktionsdiagramme und andere sensible Bereiche sind geschützt;
 - Keine Übermittlung von Informationen über die Nutzung oder Fehlerdiagnose ohne eine Einwilligung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer oder Dritte wenigstens in TEXTFORM.
3. Sofern der Auftraggeber die Bereitstellung eines STANDARDSERVICE schuldet, gilt zudem: Die IT-Systeme, die der Auftraggeber für die Bereitstellung des STANDARDSERVICE betreibt, sind vom Auftraggeber anhand der folgenden Sicherheitslevel (SL) zu klassifizieren. Jedes Sicherheitslevel deckt auch die Anforderungen der jeweils untergeordneten Level ab. Der Auftraggeber hat die Klassifizierung vor Beginn der Nutzung des STANDARDSERVICE beim Auftraggeber zu erfragen. Ohne ausdrücklich abweichende Klassifizierung durch den Auftraggeber sind IT-Systeme als SL 2 zu behandeln:
- | Security Level (SL) | Beschreibung |
|-----------------------------------|---|
| 1 - Standard | Schutz vor alltäglichen Bedrohungen |
| 2 - Secured | Schutz vor geringfügigen oder vorsätzlichen Verstößen durch den Einsatz von Standardwerkzeugen |
| 3 – Highly Secured | Schutz vor vorsätzlichen Verstößen mit ausgefeilten Mitteln und spezialisierten Werkzeugen und mäßiger Motivation |
| 4 – Secured to the maximum extend | Schutz vor vorsätzlichen Verstößen mit gezielten Mitteln und maßgeschneiderten Werkzeugen, hohe Motivation und Sachkenntnis der Angreifer |
- Darüber hinaus wird der Auftraggeber ohne gesonderte Vergütung:
- dem Auftraggeber die Ergebnisse regelmäßiger Bewertungen oder Audits der relevanten Leistungen bzw. Dienste, Anwendungen und der zugrundeliegenden Infrastruktur auf Wunsch des Auftraggebers zur Verfügung stellen. Wesentliche Audits müssen von einem akkreditierten Auditor durchgeführt werden;
 - jede Datenübermittlung im STANDARDSERVICE verschlüsseln; alle Daten, die in einem IT-System mit der Klassifizierung SL 2 - SL 4 verarbeitet werden, verschlüsselt speichern; jede Verarbeitung von Daten in einem IT-System mit der Klassifizierung SL 4 verschlüsseln (soweit technisch möglich). Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die Daten mit aktuellen Verschlüsselungstechniken (state-of the art) und entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers (sofern vorhanden) zu verschlüsseln. Verschlüsselungsschlüssel dürfen Dritten nicht offengelegt werden. Wird der Auftraggeber von Behörden oder Gerichten zur Offenlegung von Verschlüsselungsschlüsseln aufgefordert, gilt Abschnitt XV (Vertraulichkeit) Ziffer 9.
 - ausschließlich dem Auftraggeber das Recht einräumen, die BENUTZER des STANDARDSERVICE zu verwalten;
 - die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die innerhalb des SERVICE verarbeitet werden, von den Daten anderer Kunden mittels logischer Trennung trennen (durch ein entsprechendes Berechtigungskonzept); d.h. der STANDARDSERVICE ist mandantenfähig. Innerhalb von SL 4-Systemen müssen VERTRAULICHE INFORMATIONEN auf separater Hardware gespeichert werden (physische Trennung von Daten anderer Kunden);
 - jede Verarbeitung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN protokollieren, alle verwendeten Log-Collectoren nach den Anforderungen des Auftraggebers einrichten, alle Logs für mindestens drei Monate aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Wunsch innerhalb von einer Woche zur Verfügung stellen;
 - die APPLIKATIONSDATEN so speichern und durch Backups sichern, dass (i) Dritte keinen unbefugten Zugriff erhalten und (ii) alle APPLIKATIONSDATEN und dazugehörige Backups dem Auftraggeber mit vertretbarem Aufwand unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können;
 - gewährleisten, dass die ZUGANGSSOFTWARE weder dem Auftraggeber noch Dritten Zugriff auf die Datenverarbeitungsanlagen und Räumlichkeiten des Auftraggebers gewährt, es sei denn, dieser Zugriff ist für die ordnungsgemäße Erbringung des SERVICE oder anderer laut diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich. Ein solcher Zugriff muss zwischen den Parteien schriftlich genehmigt und koordiniert werden, bevor er eingeraumt wird.
4. Auf Wunsch des Auftraggebers sind ggf. weitere Anforderungen einzuhalten, die im Einzelfall in der Bestellung bzw. ihren Anlagen geregelt werden.
5. Soweit der Auftragnehmer in den Geschäftsräumen des Auftraggebers tätig wird, hat er die dort geltenden besonderen Anforderungen zu beachten und einzuhalten (insbesondere zwingende gesetzliche Bestimmungen sowie einschlägige Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und des Auftraggebers, z.B. zum Arbeits-
- , Gesundheits- und Unfallschutz oder sonstige Besonderheiten in den Betriebsstätten des Auftraggebers). Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erbringung der von ihm geschuldeten Lieferungen/Leistungen Software oder elektronische Endgeräte zur Verfügung stellt (z.B. Laptops, Mobiltelefone), ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Sicherheitseinstellungen, Schutzmechanismen, Filter o.ä. zu ändern, zu deaktivieren oder zu umgehen.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung des thyssenkrupp Supplier Code of Conduct und wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.
- V. Zusammenarbeit und Governance**
- Soweit der Auftraggeber nicht nur die reine Lieferung/Bereitstellung von Standardprodukten schuldet, gilt ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung:
1. Der Auftraggeber wird dem vom Auftraggeber eingesetzten Personal (d.h. Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer) keine Weisungen erteilen. Das Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern (diese und andere Sammelbegriffe umfassen sowohl die männliche als auch die weibliche Form) des Auftragnehmers steht allein dem Auftraggeber als Arbeitgeber zu.
 2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die für die Erstellung und Überlassung der Lieferungen/Leistungen notwendigen und geeigneten sachlichen und personellen Ressourcen auf eigene Kosten zu beschaffen und bereitzustellen.
 3. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen unverzüglich jeweils einen zentralen Ansprechpartner, der die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags und alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zuständig ist. Alle während der Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen und fachlichen Anweisungen hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen/Lieferungen sind von dem Ansprechpartner der einen Partei an den Ansprechpartner der anderen Partei zu richten. Ohne abweichende Regelung in der Bestellung führen die Ansprechpartner wöchentliche telefonische/persönliche Statusmeetings durch.
 4. Besteht zwischen den Parteien eine Meinungsverschiedenheit, ist jede Partei verpflichtet, diese zunächst zur Klärung über die Ansprechpartner der Parteien zu eskalieren. Die Ansprechpartner werden sich bemühen, die Meinungsverschiedenheit innerhalb von zwei (2) Wochen beizulegen. Soweit eine Lösung gefunden wird, ist diese wenigstens in TEXTFORM festzuhalten. Die Einleitung gerichtlicher Schritte ist erst nach dem Scheitern, d.h. dem ergebnislosen Abschluss des Eskalationsverfahrens zulässig.
- VI. Mitwirkungs- und Beistelpflichten des Auftraggebers**
1. Mitwirkungs- und Beistelpflichten des Auftraggebers sind bei Vertragsschluss abschließend in der Bestellung zu vereinbaren. Weitere Mitwirkungs- und Beistelpflichten hat der Auftraggeber nicht zu erfüllen.
 2. Der Auftraggeber weist den Auftraggeber unverzüglich auf das Erfordernis der Erfüllung von Mitwirkungs- oder Beistelpflichten hin, sobald er vernünftige Zweifel daran hat, dass der Auftraggeber diese vertragsgemäß erfüllen wird. Falls der Auftraggeber trotz dieses Hinweises die Mitwirkungs- und Beistelpflichten nicht zur vereinbarten Zeit erbringt, hat der Auftraggeber dem Auftraggeber in TEXTFORM eine Frist zur Erbringung (Nachfrist) zu setzen.
 3. Falls der Auftraggeber seine Mitwirkungs- und Beistelpflichten trotz Nachfrist gemäß der vorstehenden Ziffer nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt, so ist der Auftraggeber für dadurch verursachte Beeinträchtigungen des Projekts nicht verantwortlich, soweit (i) die Nichterfüllung der Mitwirkungs- und Beistelpflichten dafür ursächlich war und (ii) den Auftraggeber kein Mittverschulden trifft.
 4. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers aufgrund der Nicht- oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Mitwirkungs- und Beistelpflichten durch den Auftraggeber bestehen nicht.
- VII. Vom Auftragnehmer eingesetztes Personal**
- Soweit der Auftragnehmer nicht nur die reine Lieferung/(zeitweise) Bereitstellung von Standardprodukten schuldet, gilt:
1. Dieser Vertrag begründet kein (Leih-) Arbeitsverhältnis, vielmehr handelt der Auftragnehmer als selbstständiger Unternehmer, was er dem Auftraggeber auf Wunsch (z.B. durch Vorlage einer Gewerbeerlaubnis oder mittels Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens) nachweist. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal (d.h. Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer) sollen nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert werden. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen bzw. darauf hinzuweisen, dass das von ihm eingesetzte Personal stets als externe Ressourcen erkennbar ist (z.B. durch entsprechende Namensschilder, Kennzeichnung von Räumlichkeiten, externe Telefonnummern und entsprechende Hinweise in den E-Mail-Signaturen). Erforderliche Arbeitsmittel werden – abhängig vom Leistungsinhalt – nach Möglichkeit vom Auftragnehmer gestellt.
 2. Der Auftragnehmer ist in der Auswahl des eingesetzten Personals grundsätzlich frei. Er darf zur Erbringung seiner Leistungen jedoch nur solches Personal einsetzen, das über die Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung sowie alle erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse verfügt, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind und im Einklang mit den Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vergütet wird. Der Auftragnehmer darf kein Personal einsetzen, das wegen Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, einer in §§ 202 – 202d StGB genannten Straftaten, eines Vermögens- oder Eigentumsdelikts, wegen Insolvenzstrafen, wegen Geld- oder Wertzeichenfälschung oder wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorbestraft sind oder gegen das einen begründeter Verdacht der Begehung einer solchen Straftat besteht.
 3. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer entsprechende Nachweise zu verlangen. Der Nachweis der fehlenden Vorstrafen kann durch Vorlage eines aktuellen amtlichen Führungszeugnisses oder durch eine eidestatliche Erklärung der betroffenen Mitarbeiter geführt werden.
 4. Der Auftragnehmer muss das von ihm eingesetzte Personal vor deren Einsatz umfassend bezüglich der beim Auftraggeber geltenden Gesetze und Standards unterweisen. Hierzu gehört auch, dass der Auftragnehmer das eingesetzte Personal dahingehend sensibilisiert, arbeitnehmertypische Verhaltensweisen gegenüber dem Auftraggeber und dessen Mitarbeitern zu unterlassen (insbesondere keine Teilnahme an Abteilungsbesprechungen, keine Krankmeldungen oder Urlaubsanträge beim Auftraggeber stellen).
 5. Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Auftragnehmer unverzüglich bestimmtes Personal austauscht oder von vorneherein von dessen Einsatz absieht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Person (i) ihren Aufgaben nach der begründeten Ansicht des Auftraggebers in persönlicher oder fachlicher Hinsicht nicht gerecht wird oder (ii) wiederholt oder nachhaltig gegen vertragliche Pflichten verstößt.
 6. Erlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit Kenntnis von dem begründeten Verdacht der Begehung einer in diesem Abschnitt genannten Straftat durch das von ihm eingesetzte Personal, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren.
 7. Ein durch einen Personalaustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Auftragnehmers.
 8. Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer entsprechend den Regelungen dieses Abschnitts (Vom Auftragnehmer eingesetztes Personal) verpflichten.
- VIII. Subunternehmer/Lieferanten**
1. Soweit der Auftragnehmer bloß die Lieferung von Standardprodukten schuldet, gilt: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber seine Subunternehmer/Lieferanten auf dessen Wunsch zu nennen. Für alle anderen Fälle gelten die nachfolgenden Regelungen.
 2. Die Einschaltung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers wenigstens in TEXTFORM, der diese nicht unbillig verwirken wird, und ist dem Auftraggeber rechtzeitig, in der Regel mindestens vier (4) Wochen vorher, wenigstens in TEXTFORM anzusegnen. Der Auftragnehmer wird mögliche Subunternehmer sorgfältig auswählen. Verbundene Unternehmen des Auftragnehmers im Sinne der

§§ 15 ff. AktG (oder vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen) gelten auch als Subunternehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Einwilligung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit zu widerrufen.

3. Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen zum Datenschutz und Vertraulichkeit entsprechend an seine Subunternehmer weiterzugeben und dies dem Auftraggeber auf Verlangen wenigstens in TEXTFORM nachzuweisen. Der Auftragnehmer stellt zudem sicher, dass die für die Subunternehmer relevanten Konditionen dieses Vertrags allen Subunternehmern bekannt sind und wirkt darauf hin, dass sie eingehalten werden.

X. Nutzungsrechte, Eigentum

1. Soweit der Auftraggeber Lieferungen/Leistungsergebnisse schuldet, die er individuell für den Auftraggeber erstellt (z.B. Konzepte, Präsentationen), räumt er dem Auftraggeber im Zeitpunkt ihrer Entstehung das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, unkündbare und unwiderrufliche, in sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ausübbare Nutzungs- und Verwertungsrecht sowohl für eigene Zwecke als auch für die Zwecke Dritter ein. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung oder gesonderte Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, die Lieferungen/Leistungsergebnisse ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten, diese ganz oder in Teilen, in unveränderter und veränderter Form zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vermieten, öffentlich zugänglich zu machen, drahtgebunden und drahtlos nichtöffentlicht oder öffentlich wiederzugeben und durch Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) nutzen zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen der Einzelverträge eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich an Dritte zu übertragen.
2. Soweit die vom Auftragnehmer geschuldeten Lieferungen/Leistungsergebnisse unabhängig von der Beauftragung durch den Auftraggeber erstellt worden sind (z.B. STANDARDSOFTWARE, STANDARDSERVICE) räumt er dem Auftraggeber mit Vertragsabschluss an solchen das räumlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Recht zur Nutzung in sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten für sämtliche geschäftlichen Zwecke des Auftraggebers. Für Lieferungen/Leistungen, die im Wege des Kaufs überlassen werden, ist das Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt und unkündbar. Im Fall der Überlassung im Rahmen einer Miete ist das Nutzungsrecht zeitlich auf die in der Bestellung genannte Nutzungsdauer beschränkt und wird an den dort geregelten Konditionen kündbar. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Unternehmen der BS SE die Lieferungen/Leistungsergebnisse zur Nutzung zu überlassen inklusive der für die Nutzung ggf. erforderlichen Nutzungsrechte (durch Übertragung und/oder Unterlizenzierung). Das Nutzungsrecht an STANDARDSOFTWARE ist in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung (auch im Rahmen von virtualisierten IT-Umgebungen) ausübar (unabhängig davon, in wessen Eigentum diese steht). Für STANDARDSOFTWARE und STANDARDSERVICES gelten im Übrigen die Lizenzbedingungen des Auftragnehmers, soweit diese in die Bestellung ausdrücklich einbezogen werden. Ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung in der Bestellung ist der Auftraggeber berechtigt, die STANDARDSOFTWARE von der in der Bestellung genannten Anzahl an BENUTZERN gleichzeitig nutzen zu lassen, wobei die konkreten BENUTZER wechseln können (Concurrent-User-Lizenz).
3. Für STANDARDSOFTWARE gilt darüber hinaus: Der Auftraggeber ist zum Betrieb der STANDARDSOFTWARE berechtigt, d.h. er ist berechtigt, die für die Nutzung und Sicherung der STANDARDSOFTWARE erforderlichen Vervielfältigungen anzufertigen, die STANDARDSOFTWARE mit anderer Soft-/Hardware zu verbinden, die STANDARDSOFTWARE in unveränderter Form an die BENUTZER zu verleihen, zu vermieten, öffentlich zugänglich zu machen, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben und durch die BENUTZER (entgeltlich oder unentgeltlich) nutzen zu lassen. Der Auftraggeber darf das vorgenannte Recht zum Betrieb der STANDARDSOFTWARE ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers sowohl auf ein Unternehmen der BS SE als auch auf externe Outsourcing-Partner unterlizenzieren oder übertragen, die IT-Systeme für ein Unternehmen der BS SE betreiben (unabhängig davon, in wessen Eigentum die IT-Systeme stehen).
4. Falls der Auftragnehmer feststellen sollte, dass die vereinbarte Anzahl an berechtigten BENUTZERN vom Auftraggeber überschritten wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die weitere Anzahl an zusätzlichen Lizenzen zu den Bedingungen dieses Vertrags erworben werden.
5. Soweit der Auftraggeber zeitlich unbefristete Nutzungsrechte an STANDARDSOFTWARE erwirbt, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit übergabe/Bereitstellung das vollständige und bedingungslose Eigentum an der betreffenden Softwareverkörperung (Softwarekopie) sowie der überlassenen DOKUMENTATION ein. Dasselbe gilt für überlassene Standardhardware. Soweit der Auftraggeber zeitlich befristete Nutzungsrechte an STANDARDSOFTWARE erwirbt, hat er die STANDARDSOFTWARE und die dazugehörige DOKUMENTATION sowie die erstellten Kopien nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nach Wunsch des Auftragnehmers zurückzugeben oder zu löschen bzw. zu vernichten. Soweit der Auftraggeber elektronische Sicherheitskopien in Datenverarbeitungssystemen (Backups) angefertigt hat, reicht es aus, dass diese mit der nächsten turnusmäßigen Löschung gelöscht werden. Der Auftraggeber wird jedoch sicherstellen, dass diese Sicherheitskopien nicht mehr genutzt werden können.
6. Soweit im Rahmen der Nutzung der STANDARDSOFTWARE bzw. des STANDARDSERVICE Daten entstehen, steht dem Auftraggeber an diesen Daten – vorbehaltlich der nachstehenden Regelung in Ziffer IX.8 – das ausschließliche, räumlich, zeitlich, inhaltlich unbeschränkte, unkündbare und unwiderrufliche, in sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung (unabhängig davon, in wessen Eigentum sie steht) ausübbare Nutzungs- und Verwertungsrecht sowohl für eigene Zwecke als auch für die Zwecke Dritter zu. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung oder gesonderte Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, die Daten ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzuwandeln, diese ganz oder in Teilen, in unveränderter oder veränderter Form zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vermieten, öffentlich zugänglich zu machen, drahtgebunden und drahtlos nichtöffentlicht oder öffentlich wiederzugeben und durch Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) nutzen zu lassen, auch in Datenbanken, Datennetzen oder Online-Diensten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben sowie die Nutzungs- und Verwertungsrechte entgeltlich und unentgeltlich an Dritte zu übertragen. §§ 55a, 87b Abs. 1 Satz 2, 87e UrhG bleiben unbetrügt.
7. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit vorstehender Rechtsübertragung abgegolten.
8. Der Auftragnehmer darf sämtliche Leistungen, Gegenstände und Daten, welche der Auftraggeber ihm zur Verfügung stellt, nur für die Zwecke und die Dauer des mit ihm abgeschlossenen Vertrags und im Rahmen der ggf. zusätzlich einschlägigen Nutzungsbedingungen (z.B. Lizenzbedingungen) nutzen. Insbesondere ist dem Auftragnehmer untersagt, überlassene Gegenstände (insbesondere Software) im Wege des Reverse Engineering zu rekonstruieren, es sei denn, dies ist zur Herstellung der Interoperabilität der von ihm geschuldeten Software mit anderen Softwareprogrammen unerlässlich und der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer trotz Aufforderung die hierfür erforderlichen Informationen nicht innerhalb angemessener Frist anderweitig zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer stellt die Nutzung dieser Leistungen, Gegenstände und Daten spätestens bei Ablauf oder vorzeitiger Beendigung dieses Vertrags ein und gibt diese an den Auftraggeber heraus.

XI. Leistungsort, Erfüllungsort und Lieferung

1. Der Auftragnehmer erbringt die geschuldeten Leistungen grundsätzlich in seinen Geschäftsräumen. Soweit es für die Leistungserbringung erforderlich ist, erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers auch beim Auftraggeber. Die – vollständige oder teilweise – Verlegung des Leistungsortes bedarf der vorherigen Information des Auftraggebers und darf nicht mit Mehrkosten für den Auftraggeber verbunden sein.
2. Die Parteien legen die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle als Erfüllungsort für die Lieferung fest. Soweit keine Empfangsstelle angegeben ist, gilt ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung in der Bestellung der Bestellung der eingetragene Sitz des Auftraggebers als Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung. Lieferungen an eine andere als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirken auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten des Auftraggebers, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die

Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Lieferung an eine andere als die vereinbarte Empfangsstelle ergeben.

3. Teilverlagerungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, in der Bestellung ist ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Teilverlagerungen/-leistungen sind als solche zu kennzeichnen.
4. Leistet bzw. liefert der Auftragnehmer zu viel oder zu wenig, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Lieferungen/Leistungen auf Gefahr und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.
5. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Lieferungs-/Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Lieferung/Leistung bis zur Fälligkeit.
6. Wenn Umstände eintreten oder für den Auftragnehmer erkennbar werden, die die termingerechte Lieferung/Leistung gefährden, wird er den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren. Zudem wird er alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Ursachen der Verzögerung zu beseitigen und die Verzögerung bestmöglich zu minimieren. Er wird den Auftraggeber über alle von ihm eingeleitete Gegenmaßnahmen informieren. Der Auftraggeber ist nur dann zur Erstattung von hierdurch entstehenden Zusatzkosten verpflichtet, wenn er die Verzögerung zu vertreten hat oder die Übernahme der Kosten vorab in derselben Form wie der Vertragsschluss vereinbart wurde.
7. Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferungs-/Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle SCHRIFTLICH bestätigen zu lassen.
8. Soweit der Auftraggeber eine Untersuchungs- und Rügeobligation nach § 377 HGB trifft, beschränkt sich diese auf Identität sowie Menge anhand der Transportpapiere und offensichtliche Transportschäden (offene Mängel). Alle anderen Mängel gelten als verdeckte Mängel. Im Rahmen dieser Eingangsprüfung oder des normalen Geschäftsablaufes entdeckte Mängel wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen. In jedem Fall gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von fünf WERTAGEN nach Erhalt der Produkte bei offenen Mängeln und bei verdeckten Mängeln innerhalb einer Frist von zehn WERTAGEN nach Entdeckung des Mängels abgesandt wird. Weitergehende Obliegenheiten bestehen nicht. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrügen.
9. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Schadensersatzansprüche dar.

XII. Preise, Rechnungstellung, Aufrechnung

1. Alle Preise sind Festpreise, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart ist. Grundlage für eine Abrechnung nach Aufwand sind die in der Bestellung geregelter Tages-, bzw. Stundensätze, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, dem Auftraggeber die Kosten auf Basis seiner Aufwandsschätzung transparent zu machen.
2. Ein Tagessatz (Personatag) entspricht einer effektiven Arbeitsleistung von mindestens acht (8) Arbeitsstunden an einem Arbeitstag. Darüberhinausgehende Arbeitszeit am selben Tag wird nicht vergütet. Kürzere Arbeitsleistungen werden zeitanteilig berechnet. Die kleinste Rechnungseinheit ist 15 Minuten.
3. Soweit nicht in der Bestellung ausdrücklich abweichend geregelt, schließt die vereinbarte Vergütung alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat, z.B. Fahrkosten, Reisezeiten, Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur vereinbarten Empfangsstelle
4. Ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung wenigstens in TEXTFORM ist die Erstellung von Kostenansprüchen nicht zu vergüteten.
5. Die vereinbarte Vergütung ist exklusive Umsatzsteuer oder ähnlicher indirekter Steuern. Sofern Umsatzsteuer oder eine ähnliche Steuer nach den lokalen Gesetzen entsteht, ist diese vom Auftragnehmer in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die ausgewiesene Steuer wird durch den Auftraggeber nur nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung getragen, die sämtliche Tatbestandsmerkmale des jeweiligen nationalen Umsatzsteuergesetzes enthält. Dies gilt nicht, wenn das sogenannte Reverse Charge-Verfahren Anwendung findet.
6. Für Zwecke der internen Leistungsrechnung innerhalb der BS SE wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Rechnungen aufzuschlüsseln oder zusätzliche Rechnungsinformationen zur Verfügung stellen.
7. Ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung in der Bestellung wird die Vergütung des Auftragnehmers fällig 30 Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß §§ 14, 14a u. 21 UStG oder vergleichbarer anwendbarer ausländischer Regelungen inklusive entsprechender Leistungs nachweise (d.h. bei einer Vergütung nach Aufwand: eine aussagekräftige Beschreibung der im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen, Anzahl der geleisteten Stunden- bzw. Personentage pro eingesetztem Mitarbeiter und angewandtem Tagessatz).
8. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Zahlungsausgleich über das Gutschriftsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG oder vergleichbarer anwendbarer ausländischer Regelungen erfolgen (d.h. der Auftraggeber erstellt das Abrechnungspapier auf Basis der erhaltenen Leistungen). Etwa erforderliche zusätzliche Abwicklungsdetails werden zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart.
9. Die Leistung von Zahlungen durch den Auftraggeber bedeutet weder Abnahme der Leistung noch einen Rechtsverzicht.
10. Der Auftraggeber ist zur Zahlung einer Vergütung oder zur Übernahme von Kosten nur verpflichtet, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich geregelt ist.
11. Der Auftragnehmer kann nur mit unabstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufreuchen.

XIII. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass
 - seine Lieferungen/Leistungen dem Stand der Technik entsprechen, frei von Mängeln sind sowie die vereinbarte Beschaffenheit und Funktionalitäten haben und den vorgesehenen Einsatzweck erfüllen. Sofern die Parteien keine außerweitigen Vereinbarungen zur Sollbeschaffenheit der Vertragsprodukte treffen, gelten im Übrigen die Produktangaben des Auftragnehmers (z.B. in Katalogen) als Mindestspezifikation vereinbart
 - ihm alle für die vertragsgegenständliche Nutzungsrechtseinräumung erforderlichen geistigen Eigentumsrechte an Lieferungen/Leistungen gehören bzw. er diese erworben hat und dass die vertraglich vereinbarte Nutzung der Lieferungen/Leistungen nicht gegen Rechte Dritter oder gegen Exportkontrollvorschriften verstößt.
2. Im Fall von kaufvertraglichen Leistungen gilt: Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Lieferung/Leistung. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb einer Frist von zwei (2) Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren innerhalb einer Frist von fünf (5) Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für im Rahmen der Nacherfüllung neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, für nachgeführte Teile nur, sofern es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbeschaffung handelt und der Verkäufer den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung beseitigt. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.
3. Für mietvertragliche Leistungen gilt: Der Auftragnehmer steht verschuldensabhängig dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung während der gesamten Vertragslaufzeit die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzweck erfüllt.
4. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Ein- und Ausbau) trägt der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Im Falle von Rechtsmängeln ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, diese Mängel zu beheben, indem er entweder die erforderlichen Rechte erwirbt oder – vorausgesetzt, dass dies die vereinbarte Nutzung (z.B. Funktionalitäten) nicht beeinträchtigen – die Lieferung/Leistung so abändert, dass sie vom Auftraggeber genutzt werden können, ohne dass die Rechte Dritter verletzt werden.

XIV. Haftung, Freistellungen

1. Die Parteien haften unbeschränkt im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit herrühren.

2. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer unbeschränkt im Falle einer übernommenen Garantie, für arglistig verschwiegene Mängel, gemäß den Bestimmungen des deutschen Produkthaftungsgesetzes, für Rechtsmängel sowie für Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf Datenschutz, Vertraulichkeit, INFORMATIONSSICHERHEIT, des Mindestlohnge setzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG).
3. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Parteien auf einen Betrag von 5 Mio. EUR (in Worten: Fünf Millionen Euro) pro Schadensereignis beschränkt.
4. Die Bestimmungen zur Haftung gelten entsprechend für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Parteien.
5. Sollten Dritte den Auftragnehmer oder einen BENUTZER wegen der Verletzung von GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN Dritter oder von Exportbestimmungen in Anspruch nehmen, obwohl sich der Auftraggeber bzw. der BENUTZER im Rahmen der lizenzierten Nutzung bewegt, wird der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers alle wirtschaftlich zutreffbaren Anstrengungen unternehmen, um außergerichtlich eine gütliche Einigung mit dem Dritten herbeizuführen. Hierbei wird er die Interessen des Auftraggebers bzw. des BENUTZERS bestmöglich berücksichtigen. Zudem verpflichtet er sich zur Übernahme angemessener Anwaltskosten, die dem Auftraggeber bzw. dem BENUTZER durch die (außergerichtliche oder gerichtliche) Auseinandersetzung mit dem Dritten entstehen.
6. Für vom Auftragnehmer geschuldeten dienstvertraglichen Leistungen gilt zudem: Sollten Dritte den Auftraggeber in Anspruch nehmen bzw. Behörden (z.B. der Rentenversicherungssträger) ein Prüfungsverfahren einleiten, die wegen (a) eines behaupteten Arbeitsverhältnisses / abhängigen Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und einem Mitarbeiter des Auftragnehmers oder einem Mitarbeiter seiner Subunternehmer (z.B. und soweit anwendbar wegen Verstoßes gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) oder wegen des Vorwurfs der Scheinselbständigkeit), oder (b) Verstoßes gegen das Mindestlohnge setz (MiLoG) gelten die Regelungen des vorstehenden Abschnitts 5. entsprechend. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Erstattung der rechtskräftig festgestellten und/oder hieraus resultierenden Ansprüche (z.B. Lohnzahlung, Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen). Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber für die anspruchsbegründenden Tatsachen verantwortlich ist.

XIV. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Hinblick auf mögliche Risiken aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag für dessen Laufzeit und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren danach einen marktüblichen Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 5 Mio. (in Worten: Euro fünf Millionen) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis vorzuhalten, dessen Bestehen dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen ist.

XV. Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom Auftraggeber erhält, streng vertraulich zu behandeln und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Insbesondere wird der Auftragnehmer erlangte vertrauliche Informationen weder mittelbar noch unmittelbar für eigene gewerbliche Zwecke oder gewerbliche Zwecke Dritter nutzen. Der Auftragnehmer hat die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit zu dokumentieren und diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
2. Die Nutzung von IT-Systemen Dritter zur Speicherung oder anderweitigen Verarbeitung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des Auftraggebers oder anderer Unternehmen der BS SE (z.B. E-Mail-Programme oder Plattformen zur Speicherung und/oder Austausch von Dokumenten als Cloud-Service) bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers wenigstens in TEXTFORM. Dasselbe gilt für nachträgliche Änderungen an dem IT-System selbst (z.B. Änderung des Anbieters, des Serverstandorts, der Zugriffsmöglichkeiten des Auftragnehmers oder des Anbieters auf Daten der BS SE) oder Änderungen am Verwendungszweck des IT-Systems.
3. Die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN darf der Auftragnehmer nur denjenigen Mitarbeitern (d.h. Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer) zugänglich machen, die diese Informationen im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages benötigen (need-to-know-Basis). Die Zugänglichmachung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gegenüber anderen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers wenigstens in TEXTFORM.
4. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer, denen er Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN verschafft, (1) vorab schriftlich zur Vertraulichkeit gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu verpflichten, soweit diese für ihre konkrete Tätigkeit, aufgrund derer sie Zugang zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erhalten, nicht bereits durch vergleichbare Vereinbarungen oder gesetzliche bzw. standesrechtliche Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, und (2) sicherzustellen, dass ausscheidenden Mitarbeitern sämtliche Zugriffsmöglichkeiten auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN entzogen werden. Die von ihm beauftragten Dritten sind entsprechend zu verpflichten.
5. Für Informationen, die vom Auftraggeber ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet bzw. bezeichnet werden, gilt darüber hinaus: Informationen in Papierform müssen in einem verschlossenen Schrank oder Container aufbewahrt werden. Informationen in elektronischer Form dürfen (i) nur in zugriffsgeschützten Netzwerkbereichen und (ii) nur vorübergehend und in verschlüsselter Form auf mobilen Speichermedien (z.B. USB-Sticks, externe Laufwerke) gespeichert werden. E-Mails und Dokumente müssen als „vertraulich“ gekennzeichnet sein bzw. bleiben. Bei einer elektronischen Weitergabe (z.B. via E-Mail oder über Internettedateiräume) müssen die Informationen mit einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungslösung verschlüsselt sein. Eine Weitergabe per Fax ist nur dann zulässig, wenn die unmittelbare Annahme durch den Empfänger sichergestellt ist. Bei einer telefonischen Weitergabe muss auf die Vertraulichkeit hingewiesen werden. Der Versand in Papierform muss in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung als „vertraulich“ erfolgen.
6. Für Informationen, die vom Auftraggeber ausdrücklich als „streng vertraulich“ gekennzeichnet bzw. bezeichnet werden, gilt darüber hinaus: Informationen in Papierform müssen in einem besonders gesicherten abgeschlossenen Behältnis (z.B. Tresor) aufbewahrt werden. Informationen in elektronischer Form dürfen nur in zugriffsgeschützten Netzwerkbereichen und in durch den Auftraggeber freigegebene Verschlüsselungslösungen verschlüsselter Form gespeichert werden. E-Mails und Dokumente müssen als „streng vertraulich“ gekennzeichnet sein bzw. bleiben. Bei einer elektronischen Weitergabe (z.B. via E-Mail oder über Internettedateiräume) müssen die durch den Auftraggeber freigegebenen Verschlüsselungslösungen verwendet werden. Eine Weitergabe per Fax ist nicht zulässig. Die telefonische Weitergabe ist nur über durch den Auftraggeber freigegebene Verschlüsselungslösungen zulässig. Bei der Besprechung von streng vertraulichen Informationen müssen Mobiltelefone ausgeschaltet werden. Der Versand in Papierform muss in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung als „streng vertraulich“ über einen vertrauenswürdigen Boten erfolgen. Zudem ist der Verschluss so zu kennzeichnen, dass eine Manipulation durch den Empfänger erkannt werden kann (z.B. durch Unterschrift über dem Verschluss).
7. Bei Beendigung des Vertrags oder auf erstes Anfordern des Auftraggebers der - je nach dem, was früher eintritt – ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN einschließlich eventuell gefertigter Kopien unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. endgültig zu vernichten, mit folgenden Ausnahmen: (1) Bei elektronisch archivierten Back-up-Kopien ist der Zugriff zu sperren, die endgültige Lösung erfolgt im üblichen Geschäftsgang; (2) Informationen, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, sind nach deren Ablauf unverzüglich zu vernichten; (3) VERTRAULICHE INFORMATIONEN dürfen in einer vertraulichen Akte gespeichert werden, die nur zu Beweiszwecken im Rahmen der Erfüllung von gesetzlichen Pflichten (z.B. Gewährleistungspflichten) verwendet werden darf. Mit Wegfall des Beweiszwecks sind die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unverzüglich zu vernichten. Die Geltendmachung hierüber hinausgehender Zurückbehaltungsrechte ist ausgeschlossen.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN unbefugt weitergegeben worden sind.

9. Falls der Auftragnehmer von Behörden oder Gerichten verpflichtet wird, VERTRAULICHE INFORMATIONEN ganz oder teilweise offen zu legen, wird er den Auftraggeber – soweit statthaft - hiervon unter Benennung der jeweils zu offenbarenden VERTRAULICHEN INFORMATION, des Empfängers und der Rechtsgrundlage der Offenbarungspflicht unverzüglich wenigstens in TEXTFORM in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer wird die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur insoweit offenlegen, als er hierzu rechtlich verpflichtet ist.
10. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für fünf (5) Jahre nach Beendigung dieses Vertrages fort.

XVI. Datenschutz

Die Parteien werden die anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze und Regelwerke ein halten.

1. Soffern der Auftragnehmer über den Austausch von allgemeinen Geschäftsdaten (z.B. Geschäftsadresse, geschäftliche Fax/Telefonnummer, E-Mailadresse, Name, Abteilung, Funktion) im Rahmen der Geschäftsanbahnung und Vertragsverhandlung hinaus während der Durchführung der von ihm geschuldeten Lieferungen/Leistungen Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers oder ein Unternehmen der BS SE erhalten sollte (z.B. Log-in Daten), wird er mit dem Auftraggeber bzw. mit dem betroffenen Unternehmen der BS SE einen Auftragsverarbeitungsvertrag („ADV“) auf Basis der Vorgaben des Auftraggebers bzw. des betroffenen Unternehmens der BS SE abschließen. Die Beauftragung von Subunternehmen, die personenbezogene Daten des Auftraggebers oder eines betroffenen Unternehmens der BS SE verarbeiten, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers wenigstens in TEXTFORM.

XVII. Auditrecht des Auftraggebers

Soweit der Auftragnehmer Beratungsleistungen und/oder die Bereitstellung eines STANDARDSERVICE schuldet, gilt:

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen zum Datenschutz (z.B. die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen) und zur Informations- und IT-Sicherheit durch den Auftragnehmer zweimal jährlich in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zu überprüfen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber jederzeit bei Vorliegen eines Anlasses (d.h. wenn der Auftraggeber Anhaltspunkte dafür hat, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz oder Informations- und IT-Sicherheit verletzt) berechtigt, ein Audit durchzuführen. Ein Audit aus datenschutzrechtlichen Gründen kann zusätzlich bereits vor Beginn der Datenverarbeitung und nach Beendigung der Datenverarbeitung durchgeführt werden.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Audit selbst durchzuführen (insbesondere durch Mitarbeiter der Abteilung Datenschutz der thyssenkrupp Steel Europe AG und der verantwortlichen Abteilung Informationsicherheit) oder einen Dritten hiermit zu beauftragen. Personen, die vom Auftraggeber für die Durchführung des Audits eingesetzt werden (nachfolgend „AUDITOREN“ genannt), werden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zur Vertraulichkeit verpflichtet. Zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses des Auftragnehmers und um zu vermeiden, dass ein Audit Vertraulichkeitsvereinbarungen des Auftragnehmers gegenüber Dritten verletzt, werden die AUDITOREN vertraglich dazu verpflichtet, dem Auftraggeber keine vom Auftragnehmer als vertrauliche Informationen Dritter gekennzeichneten Informationen offen zu legen. Hiervon ausgenommen sind Vertraulichkeitsvereinbarungen des Auftragnehmers mit Dritten, die seine Informationspflichten gegenüber dem Auftraggeber verletzen. In Bezug auf entsprechend gekennzeichnete Vertrauliche Informationen Dritter sollen die AUDITOREN lediglich verpflichtet sein, hinreichend abstrakte Fragen des Auftraggebers zu beantworten, die mit den vertraglichen Vertraulichkeitsvereinbarungen des Auftragnehmers vereinbar sind.
3. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer Datum und Umfang des Audits sowie die durchführenden Auditoren rechtzeitig im Vorfeld, jedoch spätestens eine Woche vorab, ankündigen. Wenn ein Anlass für das Audit gegeben ist, kann die Ankündigung auch kurzfristiger erfolgen.
4. Für den Zweck des Audits sind die AUDITOREN berechtigt, die Geschäftsräume des Auftragnehmers während der regulären GESCHÄFTSZEITEN des Auftragnehmers zu untersuchen, in denen für die Leistungserbringung relevante Daten oder Dokumente verwahrt oder verarbeitet werden bzw. die zu prüfenden Leistungen erbracht werden.
5. Der Auftragnehmer wird den AUDITOREN volle Einsicht in die für das Audit relevanten Umstände, IT-Infrastruktur und Räumlichkeiten (insbesondere Unterlagen, Serverräume, Räume mit IT-Infrastruktur und Datenträgern) geben und alle Informationen in einer strukturierten, nachvollziehbaren und vollständigen Form offenlegen, die für das Audit zweckmäßig sind. Zudem stellt der Auftragnehmer sicher, dass den AUDITOREN hinreichend qualifizierte Ansprechpartner zur Unterstützung bei der Durchführung des Audits zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer wird den Auditoren die Möglichkeit einräumen, Kopien von den für das Audit relevanten Daten / Dokumenten zu machen und diese mitzunehmen. Auf Wunsch der Auditoren wird der Auftragnehmer den Auditoren Kopien von diesen Daten / Dokumenten zusenden.
6. Der Auftragnehmer darf ein vom Auftraggeber angekündigtes Audit ausnahmsweise ablehnen, wenn dessen Durchführung zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung seiner Geschäftstätigkeiten führen würde. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein zeitnahe Ersatzdatum zu nennen, an dem das Audit durchgeführt werden kann.
7. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dem Auftraggeber die oben genannten Rechte auch ggü. den Subunternehmern des Auftragnehmers eingeräumt werden.
8. Die Erfüllung der in diesem Abschnitt (Auditrecht) geregelten Pflichten des Auftragnehmers sind nicht vergütungspflichtig. Umgekehrt trägt der Auftraggeber die ihm für die Durchführung des Audits entstehenden Kosten selbst. Der Auftraggeber kann eine Kostenersättigung vom Auftragnehmer verlangen, falls das Audit eine wesentliche Vertragsverletzung oder Gesetzesverstoß des Auftragnehmers bzw. einer seiner Subunternehmer ergibt.

XVIII. Verwendung von Marken, Referenzkunde

1. Die Verwendung der (Wort-und Wort/Bild-) Marken der thyssenkrupp Steel Europe AG und der Unternehmen der BS SE durch den Auftragnehmer oder seine Subunternehmer ist unzulässig.
2. Jede Nennung des Auftraggebers, der thyssenkrupp Steel Europe AG und der Unternehmen der BS SE als Referenzkunden bedarf der vorherigen Zustimmung durch die thyssenkrupp Steel Europe AG im Einzelfall wenigstens in TEXTFORM.
3. Keine Partei ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Partei öffentliche Erklärungen abzugeben oder zu veranlassen, die diesen Vertrag oder die Zusammenarbeit der Parteien betreffen. Presseerklärungen, welche die Zusammenarbeit der Parteien betreffen, werden die Parteien vor ihrer Veröffentlichung zusätzlich miteinander abstimmen.

XIX. Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit und ordentlichen Kündigungsrechte für Dauerschuldverhältnisse werden in der Bestellung geregelt. Sofern dort nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist der Auftraggeber zur ordentlichen Kündigung ohne Frist jeweils zum Monatsende berechtigt.
 2. Die Parteien sind darüber hinaus zur vollständigen oder teilweisen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere:
 - wenn eine der Parteien gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und den Verstoß nicht abstellt, nachdem ihr hierzu eine angemessene Frist gesetzt wurde;
 - wenn über das Vermögen einer Partei ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird;
 - bei drohender oder eingetretener wesentlicher Vermögensverschlechterung einer Partei;
 - bei strafbaren Handlungen einer Partei gegen die andere oder ein mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.
 3. Der Auftraggeber ist darüber hinaus insbesondere dann zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - (i) der Auftragnehmer mit seiner Lieferung/Leistung in Verzug ist und der Auftraggeber dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat;
 - (ii) der Auftragnehmer gegen die Vorgaben des Datenschutzes, das Mindestlohngesetz (MiLoG), das Arbeitnehmerentsdegesetz (AEntG), das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gegen die Vereinbarungen zur INFORMATIONSSICHERHEIT oder den thyssenkrupp Supplier Code of Conduct verstößt;
 - (iii) der Auftragnehmer berechtigt ist, die Zahlung von Vertragsstrafen zu verweigern, weil die vereinbarte Höchstsumme von Vertragsstrafen überschritten wird;
 - (iv) der Auftragnehmer (i) innerhalb eines Zeitraums von 1 Monat wenigstens 5 Mal die in den Zusatzbedingungen für den Betrieb von STANDARDSOFTWARE bzw. STANDARDSERVICES verabredeten Reaktions-/Behebungzeit verletzt; oder (ii) die geschuldete tatsächliche Verfügbarkeit der STANDARDSOFTWARE bzw. des STANDARDSERVICES nicht erfüllt;
 - (v) der Auftragnehmer Funktionalitäten in der SOFTWARE oder im SERVICE entfernt oder reduziert. Alternativ kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Wert des um die Funktionalitäten reduzierte SOFTWARE bzw. SERVICE bestimmen und die Vergütung entsprechend mindern sowie die ab dem Zeitpunkt der Reduktion zu viel gezahlte Vergütung zurückverlangen;
 - (vi) auf Seiten des Auftragnehmers unmittelbar oder mittelbar ein Kontrollwechsel zu einem oder mehreren Dritten stattfindet oder sich in sonstiger Weise der beherrschende Einfluss durch einen oder mehrere Dritte auf den Auftragnehmer ändert;
 - (vii) das gesamte Vermögen des Auftragnehmers oder ein wesentlicher Teil davon veräußert wird, sowie im Falle einer etwaigen Fusion, Konsolidierung oder Liquidation des Auftragnehmers.
4. Kündigungserklärungen müssen mindestens in derselben Form wie der Vertragsschluss erfolgen, zulässig ist auch eine Kündigung per elektronischem Unterschriftenverfahren.

XX. Exit Leistungen

Im Fall der Soft-/Hardwaremiete gilt ohne ausdrücklich abweichende Regelung in der Bestellung:

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Vertragsbeendigung in angemessener Weise und für einen angemessenen Zeitraum, mindestens aber für 4 Wochen vor und nach Vertragsbeendigung, bei der Migration auf die ablösende Software-/Hardwarelösung. Insbesondere versorgt er den Auftraggeber mit allen Informationen, die für eine sichere und nahtlose Migration erforderlichen Informationen und DOKUMENTATION und die Herstellung der Konnektivität zu der neuen Softwarelösung (z.B. Verbindung zu Schnittstellen) erforderlich sind.
2. Im Fall der zeitlich befristeten Überlassung von STANDARDSOFTWARE oder der Bereitstellung eines STANDARDSERVICE stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von 5

WERTAGEN ab Kündigung oder ab gesonderter Aufforderung (je nachdem, was früher eintritt) eine zu dem Zeitpunkt aktuelle Kopie der APPLIKATIONSDATEN zur Verfügung in einem vom Auftraggeber gewünschten marktüblichen Datenformat, das den Import der APPLIKATIONSDATEN in eine andere Datenbank mit vertretbarem Aufwand erlaubt (z.B. CSV, XML, JSON). Die APPLIKATIONSDATEN müssen plausibel strukturiert und dokumentiert sein. Nach Wahl des Auftraggebers gestattet er dem Auftraggeber, selbst eine entsprechende Kopie zu erstellen.

3. Der Auftragnehmer hat die von ihm erzeugten Kopien der APPLIKATIONSDATEN irreversibel zu löschen, sobald er diese zur Erbringung der Exit-Leistungen nicht mehr benötigt und vom Auftraggeber eine Bestätigung wenigstens in TEXTFORM erhalten hat, dass die Migration der APPLIKATIONSDATEN in die nachfolgende Softwarelösung erfolgreich war und wird dem Auftraggeber die Löschung wenigstens in TEXTFORM bestätigen.

XXI. Ausscheiden aus der BS SE

Sofern ein Unternehmen aus der BS SE ausscheidet, gilt folgendes:

1. Im Fall der unbefristeten Überlassung von Lieferungen/Leistungen ist der Auftraggeber ohne gesonderte Zustimmung des Auftragnehmers und ohne gesonderte Vergütung berechtigt, die für die weitere Nutzung der Lieferungen/Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte an das ausscheidende Unternehmen zu übertragen oder unterzulizenzen.
2. Im Fall der befristeten Überlassung von Lieferungen/Leistungen gilt: Der Auftragnehmer wird dem ausscheidenden Unternehmen auf dessen Verlangen hin für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab dem Datum des Ausscheidens („ÜBERGANGSZEITRAUM“) die Fortsetzung der Nutzung der Lieferungen/Leistungen zu unveränderten Konditionen gestatten und diesem gegenüber die für die Instandhaltung und Instandsetzung der Lieferungen/Leistungen ver einbahn Leistungen erbringen. Das ordentliche Kündigungsrecht des Auftragnehmers im Hinblick auf diese Leistungen ist während des ÜBERGANGSZEITRAUMS ausgeschlossen. Der während des ÜBERGANGSZEITRAUMS für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen und der Inanspruchnahme der hiermit verbundenen Instandhaltungs-/Instandsetzungsleistungen durch das ausscheidende Unternehmen entstehende Aufwand ist allein von dem ausscheidenden Unternehmen zu vergüten. Die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung wird mit dem Ausscheiden des Unternehmens entsprechend anteilig gemindert.

XXII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Lieferung/Leistung gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Lieferung/Leistung ist der Sitz des Auftraggebers oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

XXIII. Schlussbestimmungen

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag oder Ansprüche daraus an ein Unternehmen der BS SE abzutreten, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Im Übrigen bedarf die Abtreitung der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei wenigstens in TEXTFORM. Dies gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche.
2. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt worden.
3. Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB lässt die Gültigkeit der AEB im Übrigen unberührt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken.

Stand: August 2020